

**Thesen für Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitungen und christlicher
Gefängnisseelsorge
- Stand 24.05.2022 -**

Im Herbst 2021 trafen sich in Meiningen/Thüringen Vertreterinnen und Vertreter der Vorstände der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V., der Konferenz der Evangelischen Gefängnisseelsorge und der Katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland. In einem gemeinsamen und jeweils auch internen Gesprächsprozess, der bis zum Frühjahr 2022 andauerte, wurden die dabei entwickelten Gedanken zu folgenden Thesen formuliert.

- Anstaltsleitungen und christliche Gefängnisseelsorge handeln in Partnerschaft bei der Verfolgung des Ziels der Resozialisierung. Dabei pflegen beide Akteure regelmäßigen Kontakt im Sinne eines vertrauensvollen Dialogs.
- Beide Akteure verstehen die seelsorgliche Arbeit im Justizvollzug so, dass christliche Gefängnisseelsorge im gesamten System Gefängnis arbeitet. Sie ermöglicht die und dient der Seelsorge an Gefangenen, deren Angehörigen und an Bediensteten. Die christliche Gefängnisseelsorge ist insbesondere ein Ansprechpartner in sensiblen Fragen um Leben und Tod.
- Die christliche Gefängnisseelsorge steht für das Grundrecht auf freie Religionsausübung auch in Haft ein. Die Anstaltsleitungen schützen entsprechend ihrem Auftrag dieses Grundrecht aller religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse.
- Die christliche Gefängnisseelsorge bringt ihre theologische und ethische Kompetenz bei der Auseinandersetzung mit ethischen Fragen im Vollzug ein.
- Anstaltsleitungen tragen Sorge dafür, dass die christliche Gefängnisseelsorge von allen Beteiligten des Vollzuges unter guten Rahmenbedingungen wahrgenommen werden kann.
- Beide Akteure anerkennen gegenseitig die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen ihrer jeweiligen Aufträge im Justizvollzug.
- Sie akzeptieren die jeweiligen Kompetenzen des anderen Akteurs und schätzen diese als sich ergänzenden Wert.

Wittenberg, im April 2022